

# NLV-Modellflug Saarmund e.V.

## Vereinsatzung

### § 1

#### **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 NLV-Modellflug Saarmund e.V.
- 1.2 Der Verein ist bei dem Amtsgericht Potsdam eingetragen
- 1.3 Sitz: Flugplatz Saarmund
- 1.4 Anschrift für Mitglieder: jeweils der Wohnort des Vorsitzenden

### § 2

#### **2. Zwecke und Ziele des Vereins**

##### **2.1 Allgemeines**

Der NLV-Modellflug Saarmund e.V. dient im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar der selbstlosen Förderung des Modellsports und der modellsportlichen Jugendarbeit insbesondere des Modellflugsports. Natur- und Umweltschutzgedanken sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Zur Erfüllung dieses Ziels gehört sowohl die Ausbildung als auch die Betreuung von Modellsportlern. Für alle jugendlichen Mitglieder ist dies integraler Bestandteil der Jugendpflege und Jugendarbeit.

##### **2.2 Gemeinnützigkeit**

Der NLV-Modellflug Saarmund e.V. ist als Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **2.3 Neutralität**

Innerhalb des Vereins dürfen keine militärischen, militärähnlichen, parteipolitischen, rassistischen und religiösen Zwecke verfolgt werden.

##### **2.4 Verbandszugehörigkeit**

Der NLV-Modellflug Saarmund e.V. ist Mitglied im DMFV (Deutscher Modellflieger Verband).

##### **2.5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 3

#### **3. Mitgliedschaft**

##### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Modellsport ausüben. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, ohne dabei an die Zweckbestimmung des §2 dieser Satzung gebunden zu sein. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Annahme entscheidet. Die ersten sechs Monate gelten als vorläufige Mitgliedschaft (Probezeit), während der Antragsteller alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds außer dem Stimmrecht hat. Vor Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten über die Mitgliedschaft endgültig. Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters enthalten. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

### 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres,
- durch Streichung der Mitgliedschaft auf Beschluß des Vorstands bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten,
- durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstands mit 2/3 Mehrheit nach Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 5 der Satzung.

Ein Ausschluß kann wegen grober oder mehrfacher Verstöße gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane oder wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins erfolgen. Der Ausschluß ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erlischt die Mitgliedschaft - außer durch Tod -, so bleibt der Anspruch des Vereins auf den Beitrag des ehemaligen Mitglieds für das laufende Kalenderjahr und dessen sonstige Verpflichtungen bestehen.

### 3.4 Rechte des Mitglieds

Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen, an Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht einschränkend geregelt ist,
- sich an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, Vereinsgeräte und Anlagen zu benutzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und er den Pflichten dieser Satzung nachgekommen ist.

### 3.5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die das allgemeine aktive Wahlrecht besitzen. Minderjährige sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

### 3.6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- alle gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Betätigung als Mitglied stehen, alle sportlichen, betrieblichen und sonstigen, vom Verein oder seinen Organen beschlossenen Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten,
- die Flugordnung für den Modellflugbetrieb auf dem Flugplatz Saarmund, wie sie von der Flugplatz-Betriebsgesellschaft-Saarmund mbH festgelegt wurde, einzuhalten,
- die Grundsätze gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern,
- zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum,
- zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen. Gebühren sind Aufnahmegebühren, Gebühren aus dem Sportbetrieb und Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsleistungen. Umlagen können in besonderen Situationen beschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt und können neu gestaltet werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Verpflichtungen wandeln, stunden oder ermäßigen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. In

jedem Geschäftsjahr sind von den aktiven Mitgliedern, die nicht Funktionsträger im Verein sind, Arbeitsstunden für Vereinszwecke abzuleisten. Befreit von den Arbeitsstunden sind Schwerbeschädigte und Rentner. Die Arbeitsstunden werden in der Gebührenordnung festgelegt.

### 3.7 Verletzung von Vereinspflichten

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen Vereinspflichten verstoßen hat, nach dessen Anhörung schriftlich verwarnen oder mit einem befristeten Ausschluß vom Sportbetrieb belegen. Dies gilt insbesondere bei mutwilligen Beschädigungen von Vereinseigentum. Mutwillige Zerstörung oder Diebstahl führen zum sofortigen Vereinsausschluß und zur Haftbarkeit für den Schaden.

## § 4

### **4. Organe des Vereins**

#### 4.1 Die Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht (§ 5)

#### 4.2 Die Mitgliederversammlung

##### 4.2.1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

##### 4.2.2 Einberufung und Tagesordnung

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres ist die Mitgliederversammlung zu einer Jahressitzung einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muß es tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder und durch Aushang erfolgen. Die Tagesordnung zur Jahressitzung muß die Punkte 1, 2 und 5, im Fall einer mit Wahlen verbundenen Versammlung die Punkte 1 bis 5 nachfolgende Aufgaben enthalten.

##### 4.2.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

01. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
02. Entlastung des Vorstands.
03. Wahl des Vorstands.
04. Wahl der Kassenprüfer
05. Beschlußfassung über vorliegende Anträge, Veranstaltungen und Einrichtungen.
06. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
07. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren.
08. Wahl der Ehrenmitglieder.
09. Festlegung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder.
10. Benennung von Mitgliedern mit fachlichen Aufgaben (Werkstattleiter, Jugendwart, Platzwart, etc.).

##### 4.2.4 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie behält im Laufe der Versammlung ihre einmal festgestellte Beschlußfähigkeit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Alternative Anträge zum selben Tagesordnungspunkt können gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden; ergibt dies keine Ablehnung aller Anträge und erhält keiner der Anträge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird über den Antrag mit den meisten Stimmen endgültig abgestimmt. Wahlen werden wie Beschlüsse abgewickelt. Auf Antrag von 1/10 der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die zu ändernden §§ der Satzung sind der Tagesordnung als Anhang beizufügen. Bei Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, bedarf es der Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde.

#### 4.2.5 Anträge

Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Die Erweiterung der Tagesordnung darf nicht Satzungsänderungen, finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder und solche Anträge betreffen, für die diese Satzung ein anderes Verfahren vorsieht.

#### 4.2.6 Niederschrift

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jeweils der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von dieser zu genehmigen.

### 4.3 Der Vorstand

#### 4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden,
- 2 Stellvertretern,
- Schatzmeister
- Protokollführer

#### 4.3.2 Wahl

Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren gleichzeitig. Bei Rücktritt, Abwahl oder Tod eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand einen Nachfolger bis zu einer Neuwahl kommissarisch. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist zu widerrufen, wenn ihm auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung das Vertrauen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entzogen wird.

#### 4.3.3 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für solche Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die Vertretung nach außen so geregelt sein, daß diese vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern wahrgenommen wird. Der Schatzmeister und der Protokollführer sollen eine Vertretungsbefugnis nur im Auftrag des Vorstandes ausüben. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt aufgeteilt:

01. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Steht die Wahl des Vorsitzenden an, leitet ein Stellvertreter für diesen Punkt der Tagesordnung die Mitgliederversammlung. Im übrigen obliegt dem Vorsitzenden neben der Vertretung nach außen die Koordination der Vereinsarbeit und die Sicherung des Vereins bezüglich der Anlagen, des Geländes, etc.

02. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und übernehmen solche Aufgaben, die ihnen vom Vorsitzenden übertragen werden, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und den Schriftwechsel des Vereins.

03. Der Schatzmeister überwacht das Vereinsvermögen, sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und führt die Bücher des Vereins.

04. Der Protokollführer führt bei den Mitgliederversammlungen das Protokoll und die Anwesenheitsliste. Er stellt zusammen mit einem Stellvertreter die Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder fest. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.

05. Der Vorstand legt allgemeine Regelungen über den Umgang mit vereinseigenem Gerät fest.

## § 5

### **5. Schiedsgericht**

- 5.1 Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten im Verein sowie bei schweren Verstößen gegen die Satzung wird ein Schiedsgericht gebildet
- 5.2 Der Schieds-Obmann wird von der Mitglieder-Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Zum Schieds-Obmann kann auch eine neutrale Person außerhalb des Vereins gewählt werden.
- 5.3 Jede streitende Partei bestimmt einen weiteren Schiedsrichter aus der Mitgliedschaft des Vereins für den jeweils konkreten Fall.
- 5.4 Das 3 Personen umfassende Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung wird ein schriftlicher Sachbericht angefertigt und dem Vorstand übergeben.
- 5.5 Anträge zur Schieds-Verhandlung sind schriftlich an den Schieds-Obmann zu richten. Es ist ein Verhandlungs-Protokoll zu erstellen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- 5.6 Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Dessen Entscheid ist dann endgültig.

## § 6

### **6. Auflösung und Änderung des Vereinszwecks**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn er von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt wird. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von ¾ aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Verhinderte Mitglieder können bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung brieflich abstimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den DMFV, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe es Modellsportvereinen zu übertragen.

## § 7

### **7. Schlußbestimmungen**

- 7.1 Gerichtsstand  
Der Gerichtsstand ist der Standort des Flugplatzes Saarmund. ( Potsdam)
- 7.2 Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am 31.03.2001 in Kraft.